

TOP 17:

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Wettbewerbs im Eisenbahnbereich

Drucksachen: 22/16 und zu 22/16

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Das Gesetz dient im Wesentlichen zur Umsetzung der EU-Richtlinie 34/2012/EU zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums (Neufassung), diese wäre zum 15. Juli 2015 in nationales Recht umzusetzen gewesen. Ein erster Anlauf zu einem "Eisenbahnregulierungsgesetz" (ERegG) im Jahr 2012 scheiterte 2013 im Vermittlungsausschuss. Der Bundesrat hatte damals weitreichende Vorschläge gemacht (siehe Beschluss vom 23. November 2012 (BR-Drucksache 559/12)).

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Es liegt ein umfangreiches Paket von Ausschussempfehlungen vor.

Der **federführende Verkehrsausschuss** begrüßt grundsätzlich, dass weiter das Ziel einer Stärkung des Wettbewerbs im Eisenbahnbereich verfolgt wird. Die Regulierung der Eisenbahnen soll jedoch nicht losgelöst von anderen eisenbahnpolitischen Fragen gesehen werden. Vielmehr gelte es, ein Gesamtkonzept zur erfolgreichen Fortführung der 1993 begonnenen Bahnreform zu erarbeiten. Ein maßgebliches Ziel müsse sein, die Wegeentgelte auf der Schiene zu dämpfen, um damit die Attraktivität des Verkehrsträgers Schiene zu steigern. Dabei sei zu berücksichtigen, dass die Infrastrukturbetreiber ausreichend finanziert bleiben. Ein bedeutender Mehrverkehr auf der Schiene entsprechend den nach wie vor gültigen Zielen der Bahnreform von 1993/1994 könne nur erreicht werden, wenn auch die intermodalen Wettbewerbsbedingungen für die Schiene verbessert würden.

Aus den zahlreichen Empfehlungen des **federführenden Verkehrsausschusses** sind weiter hervorzuheben:

- Konzentration der Regulierung auf regulierungswürdige Netze großer Eisenbahnnetzbetreiber, insbesondere der Eisenbahnen des Bundes.

- Die vorgesehene Regelung, auch bei Mehrbelastungen etwa durch außergewöhnliche Neu- und Ausbaumaßnahmen Ausnahmen von der Anreizsetzung zu gestatten, ist aus Sicht der Länder nicht akzeptabel.
- Einführung einer Trassen- und Stationspreisbremse für bestellte Verkehre (SPNV) aufgrund beschränkter Markttragfähigkeit: Umsetzung der im Rahmen des Regionalisierungsgesetzes zugesagten Beschränkung der Infrastrukturentgelte, die im Entwurf der Bundesregierung nicht enthalten ist.
- Beibehaltung der zivilgerichtlichen Billigkeitskontrolle als Ultima ratio und keine Verkürzung des unmittelbaren Rechtsschutzes für die Infrastrukturnutzer.
- Der Vorrang des Personenverkehrs ist sicherzustellen.
- Angemessene Kapitalverzinsung statt kapitalmarktüblicher Rendite
- Gesetzliche Verankerung von Leistungs- und Finanzierungsvereinbarungen mit der öffentlichen Hand im Bundesschienenwegeausbaugesetz (BSWAG)
- Der Gewinn der Eisenbahninfrastrukturunternehmen soll nicht in andere Unternehmensbereiche fließen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** schlägt Änderungen hinsichtlich des Schutzes der Gesundheit vor Lärm- und Erschütterungen und zum Schutz weiterer Umweltbelange im Bahnverkehr vor.

Die Lärmbelästigung soll bis 2020 gegenüber 2008 um 10 Dezibel gesenkt werden. Daher sollen Güterwaggons flächendeckend auf lärmarme Bremsysteme umgerüstet werden.

Der **Rechtsausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Nähere Einzelheiten ergeben sich aus **BR-Drucksache 22/2/16**.